

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Wörnitz im Gebiet der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl und des Marktes Schopfloch, Landkreis Ansbach, vom 19.12.2007

Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1, 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 /08.12.2006 (BayRS 753-1-U), folgende

Verordnung

§ 1

Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Wörnitz, Gewässer zweiter Ordnung, wird in der Stadt Dinkelsbühl und im Markt Schopfloch ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Gemarkungen Neustädtlein, Dinkelsbühl, Hellenbach, Waldhäuslein, Lehengütingen und Schopfloch im Tal der Wörnitz. Es beginnt ab Flusskilometer 91,680 (Grenze zu Wilburgstetten), weiter über Freundstal, Neustädtlein, Neumühle, Lohmühle, Dinkelsbühl, Unsinnige Mühle, Maulmacher, Froschmühle, Buchhof (Grenze zu Feuchtwangen) bis Flusskilometer 106,200.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den acht Lageplänen des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach im Maßstab 1:2500, zuletzt ergänzt am 09.12.2005. Für die nähere Bestimmung des Geltungsbereiches des Überschwemmungsgebietes ist maßgebend die äußere Begrenzung der den Geltungsbereich umschreibenden blauen Linie im Lageplan - Anlage der Verordnung – wobei die Überschwemmungsgebietsflächen blau schraffiert sind.

Die acht Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind im Landratsamt Ansbach und im Rathaus der Stadt Dinkelsbühl (Stadtbauamt) und des Marktes Schopfloch während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 ist nachstehend abgedruckt.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2

Verbote

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Dies gilt insbesondere für Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Auffüllungen, die einen nachteiligen Einfluss auf den Zustand des Gewässers, den Wasserrückhalt oder den Wasserabfluss haben können. Unter Anpflanzungen in diesem Sinne sind Hecken, Strauch- und Baumbepflanzungen zu verstehen, nicht jedoch der übliche Ackerbau.

§ 3

Ausnahmen

Das Landratsamt Ansbach kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erteilen, so entfällt die Genehmigung nach Art. 61 BayWG; über die Voraussetzungen des Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG ist im baurechtlichen Verfahren zu entscheiden; die Bestimmungen des § 31b WHG sind hierbei zu beachten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Anlagen:

8 Lagepläne M = 1:2500 –

1 Übersichtslageplan M = 1:25.000 - abgedruckt

Ansbach, 19.12.2007
Landratsamt Ansbach

gez. R. Schwemmbauer, Landrat

Hinweis

Die Vorschriften über die Ausweisung neuer Baugebiete sowie für das Bauen im Überschwemmungsgebiet, insbes. der Genehmigungsvorbehalt mit zusätzlichen Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit einzelner baulicher Vorhaben nach § 31b Abs. 4 WHG gelten unmittelbar. Die Rechtsfolgen der Festsetzung ergeben sich im Übrigen aus dem BayWG in der jeweils gültigen Fassung.